

Anlage

A	Bebauungsplan Nr. I/S 51 "Veilchenweg" Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung - und aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
----------	--

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung - und aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 26.08.2008 beschlossen, für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 51 "Veilchenweg" die öffentliche Auslegung des Planentwurfes durchzuführen.

Dieser Beschluss ist am 13.09.2008 gemäß §§ 1 (8) und 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB mit paralleler Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 26. September 2008 bis einschließlich 27. Oktober 2008.

Von der Öffentlichkeit / den Bürgerinnen und Bürgern sowie von den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Verfahren keine Stellungnahmen vorgebracht worden.

Änderungsvorschläge der Verwaltung

Textliche Festsetzungen

Unter Ziffer 6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für Carports / überdachte Stellplätze entfällt die Notwendigkeit / Festsetzung, pro 4 Stellplätze einen Baum zu pflanzen. Stattdessen ist auch eine Dachbegrünung zulässig, die jedoch um die Möglichkeit einer Fassadenbegrünung erweitert werden soll.

Die Festsetzung ist wie folgt neu zu fassen:

Bei aneinander gebauten Carports / überdachten Stellplätzen entfällt die Verpflichtung nach jeweils 4 Carports / überdachten Stellplätzen einen standortgerechten Baum zu pflanzen, wenn eine durchgängige Dachbegrünung sowie eine Fassadenbegrünung an den Seitenwänden der Anlage durchgeführt werden oder die entsprechende Zahl der Bäume direkt im Anschluss bzw. auf einer geeigneten Fläche, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der überdachte Stellplatzanlage / Carportanlage steht, gepflanzt werden.

Unter Sonstige Darstellungen zum Planinhalt

Es wird der in der Planzeichnung bereits nachrichtlich dargestellte „Spielbereich“ wie folgt erläutert:

Spielbereich	Vormerkung Spielbereich als Optionsfläche für notwendige Spielplatzflächen nach Spielplatzsatzung der Stadt Bielefeld i.V.m. § 9 BauO NRW
--------------	---

Begründung

Unter 4.3.3 Belange der sozialen Infrastruktur

Die Ausführung zum Thema Grundschule wird wie folgt neu gefasst:

Das Plangebiet befindet sich im Schuleinzugsbezirk der Grundschule Windflöte, welche eine 3-zügige Einrichtung ist, die im Schuljahr 2008/09 insgesamt 226 Schülerinnen und

Schüler in 10 Klassen unterrichtet. Durch die Planung ergibt sich ab dem Schuljahr 2010/11 etwa ein zusätzlicher Schüler pro Jahrgang.

Unter Berücksichtigung der derzeit gemeldeten Kinder der Geburtsjahrgänge 2002/03 bis 2006/07, die den Einschulungsjahrgängen 2009/10 bis 2013/14 entsprechen, und der Vorziehung der Einschulungstermine ab dem Schuljahr 2007/08 wird die Schülerzahl der Grundschule Windflöte nur leicht ansteigen. Der Raumbedarf von bis zu 11 Klassenräumen kann im vorhandenen Raumbestand abgedeckt werden.

Aspekte der Schulwegsicherung und der Schülerbeförderungskosten werden durch die Planung nicht tangiert.

Die Ausführung zum Thema Spielplatz wird wie folgt neu gefasst:

Die zu schaffenden Wohneinheiten lösen einen Spielplatzbedarf aus. Da es sich um eine relativ geringe Anzahl von (neuen) Geschosswohnungen handelt, kann der Bedarf auf einem noch zu errichtenden privaten Spielplatz auf der privaten Grundstücksfläche des Vorhaben- und Projektträgers gedeckt werden. Die Größe des Spielplatzes richtet sich nach der Spielplatzsatzung der Stadt Bielefeld i.V.m. § 9 (2) BauO NRW.